UNIKASSEL VERSITÄT

Institut für Wirtschaftsrecht

Universität Kassel
An das Bundesministerium der Justiz
Dienstsitz Berlin
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Nur via e-mail an: poststelle@bmj.bund.de

Dr. Ulrike Lahnor
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
am Sachgebiet
Bürgerliches Recht und
Zivilprozeßrecht

Forschungsstelle für
Zwangsvollstreckungs- und
Justizrecht

Universität Kassel
Postanschrift:
Untere Königsstraße 71
34117 Kassel

e-mail: ulrike.lahnor@uni-kassel.de
Telefon +49 561 804 3607

Stellungnahme

der Forschungsstelle für Zwangsvollstreckungs- und Justizrecht am Sachgebiet Bürgerliches Recht und Zivilprozeßrecht zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung“ (im Folgenden: Referentenentwurf, RefE)

Ihr Az.: 374100#00007#0004

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Hubig,

in o.g. Sache nehme ich für die „Forschungsstelle für Zwangsvollstreckungs- und Justizrecht” am Institut für Wirtschaftsrecht der Universität Kassel wie folgt Stellung, wobei sich diese im Wesentlichen auf die den Gerichtsvollzieher betreffenden Teile des Reformvorhabens fokussiert.

Der zum 09.07.2025 von Ihrem Haus vorgelegte RefE greift den im letzten Jahr vorgelegten Entwurf zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung nahezu unverändert auf (siehe BT Drs. 20/11310). Die Absicht des RefE, die Digitalisierung im Bereich der Zwangsvollstreckung weiter voranzutreiben, indem vor allem die digitale Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung für bestimmte Personenkreise ausreichen soll, ist ganz überwiegend positiv zu beurteilen und nur in Detailfragen änderungsbedürftig (siehe I.). Der Schritt der weiteren Digitalisierung ist auch mit Hilfe eines Vollstreckungsregisters weiter voranzutreiben (siehe II). Auch dieses Reformvorhaben verdeutlicht, wie dringend notwendig

die Modernisierung der Ausbildung und des Berufsrechts der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auch im Hinblick auf die sich ständig ändernden Anforderungen durch die fortschreitende Digitalisierung ist, die bislang weiterhin noch nicht aufgegriffen worden ist.

Zu den Detailfragen im Einzelnen:

I.

1. Zu § 750 ZPO-RefE:

Die neue Strukturierung der Norm, die vor allem den ersten Absatz in zwei Nummern aufteilt, ist zu begrüßen, da hierdurch die Lesbarkeit und somit auch die Verständlichkeit, sowohl für den Vollstreckungsgläubiger als auch für den Vollstreckungsschuldner, erleichtert wird.

2. Zu § 752a ZPO-RefE:

Durch die Neueinfügung des § 752a ZPO-RefE wird die geltende Regelung des § 753a ZPO in zwei Vorschriften aufgeteilt. Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass in Abweichung von § 80 Satz 1 ZPO die Vollmachten der in § 79 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 und 4 ZPO Genannten zur Vornahme der Prozesshandlungen durch eine Versicherung nachgewiesen werden kann, die in Textform zu erbringen ist.

3. Zu § 753 ZPO-RefE:

a) Es ist zu begrüßen, dass mit der Neuregelung des § 753 ZPO-RefE die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs („ERV“) für weitere Schriftstücke für den dort genannten Personenkreis als Verpflichtung ausgestaltet worden ist. Hier entspricht der RefE in seiner Formulierung zu § 753 Absatz 6 ZPO-RefE weitestgehend dem begrüßenswerten Vorschlag des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes in seiner Stellungnahme vom 03. Oktober 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung vom 19. September 2023 (siehe Seite 2).

b) Zu begrüßen ist auch, dass der Anwendungsbereich des § 753 Absatz 4 ZPO-RefE auf die in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 ZPO Genannten erweitert werden soll und somit auch diese zur Nutzung des ERV verpflichtet werden. Durch diese Erweiterung der Verpflichteten wird die im RefE erklärte Problematik der hybriden Form, die zum einen in einem Zeitverlust durch die Notwendigkeit der Zuordnung der Ausfertigung des jeweiligen Vollstreckungsauftrags beim Gerichtsvollzieher beziehungsweise dem Antrag beim Vollstreckungsgericht zu sehen ist und zum anderen die Gefahr des Verlusts der Ausfertigung bei der postalischen Übermittlung des Originals (RefE Seiten 1, 2, 18) weiter verringert. Allerdings erfolgt diese Erweiterung erst nach einem weiteren Jahr nach Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes, siehe hierzu die Regelung des Art. 15 Absatz 2 RefE mit Verweis auf den Artikel 2 RefE (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung). Auch wenn eine schnellere Umsetzung wünschenswert gewesen wäre, ist die Einräumung einer dann doch recht kurzen Übergangszeit in Hinblick auf die Rücksichtnahme auf sehr kleine Unternehmen (RefE S. 69) hinnehmbar.

4. Zu § 753 a ZPO-RefE:

Die Neufassung des § 753a ZPO-RefE, der die Erweiterung des Nachweises der Versicherung auf weitere Bevollmächtigte ermöglicht, ist zu begrüßen.

5. Zu § 754 ZPO-RefE:

Die Neufassung des § 754 ZPO-RefE, der die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung der vollstreckbaren Ausfertigung eröffnet, ist zu begrüßen. Auch wenn bei dem RefE nur von einem geringen Anteil von Bürgerinnen und Bürgern als Antragssteller ausgegangen wird (S. 26), so ist ebenfalls zu begrüßen, dass es für die Bürgerinnen und Bürger weiterhin möglich bleibt, die Papierform zu nutzen. Solange es für sie keine niederschwelligen Angebote zur Nutzung des ERV gibt, muss für die Bürgerinnen und Bürger der Weg der Papierform weiterhin offenstehen.

6. Zu § 754a ZPO-RefE:

a) Hervorzuheben ist, dass mit der neu geschaffenen Regelung nun sowohl der Vollstreckungsauftrag als auch die vollstreckbare Ausfertigung als elektronisches Dokument eingereicht werden können. Der bislang durch die bestehende Form der hybriden Übermittlung entstehende Aufwand, die vollstreckbare Ausfertigung in Papierform zu übermitteln, entfällt für die dort genannten Titel mit der Neuregelung. Der bisherigen Regelungen, für einen Vollstreckungsbescheid bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro auf die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides gemäß §§ 754a Abs. 1 S. 1, 829a Abs. 1 S. 1 ZPO verzichten zu können, bedarf es nun nicht mehr.

b) Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, dass in Anbetracht der Regelung des § 754a Absatz 2 ZPO-RefE und dem sich daran anschließenden § 754a Absatz 3 ZPO-RefE die entsprechenden Schriftstücke, insbesondere die Vollstreckungsklausel nach § 725 ZPO, zukünftig so ausgestellt werden, dass sie den Anforderungen an den ERV genügen. Die Notwendigkeit einer medienbruchfreien digitalen Vollstreckung wird auch in dem Abschlussbericht der Reformkommission „Zivilprozess der Zukunft“ vom 31. Januar 2025 genannt, die mit Hilfe eines elektronischen Dokuments als Ersatz der papiergebundenen vollstreckbaren Ausfertigung erfolgen soll, wobei dieses elektronische Dokument sich für einen elektronischen strukturierten Datenaustausch eignen soll und die rechtlichen Strukturen des Zwangsvollstreckungsverfahrens hieran auszurichten sein sollen (vgl. S. 80 des o.g. Abschlussberichtes).

7. Zu § 757 ZPO-RefE:

a) Grundsätzlich ist die Neufassung des § 757 ZPO-RefE zu begrüßen. Allerdings hätte die Regelung in dem neugefassten § 757 Absatz 3 ZPO-RefE zeitgemäßer ausfallen sollen. Solange es kein zentrales Vollstreckungsregister gibt, deren Schaffung es voranzutreiben gilt, ist eine Regelung zur Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung notwendig. Allerdings berücksichtigt das Erfordernis der Aufforderung des Gerichtsvollziehers an den Vollstreckungsgläubiger, die vollstreckbare Ausfertigung an den Vollstreckungsschuldner auszuliefern, nicht die Möglichkeiten einer digitalen Ausfertigung. Das „Ausliefern“ setzt voraus, dass es auch nur eine vollstreckbare Ausfertigung gibt, was in Anbetracht der vielfältigen Möglichkeiten, elektronische Kopien zu erstellen, nicht die Realität widerspiegelt. Dem Vollstreckungsschuldner sind in dem RefE keine Möglichkeiten eingeräumt worden, den Vollstreckungsgläubiger zur Herausgabe oder Vernichtung der Ausfertigungen mit gerichtlicher Hilfe Nachdruck zu verleihen, z.B. mit Hilfe von Zwangsgeld (siehe den Vorschlag vom Bund Deutscher Rechtspfleger vom 20.September 2024 in der Sachverständigen-Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BT Drucksache 20/11310 vom

08.05.2024) S. 13). Kommt der Vollstreckungsgläubiger der Aufforderung des Vollstreckungsschuldners nicht nach, so müsste der Vollstreckungsschuldner weiterhin analog § 371 BGB auf Herausgabe klagen, sofern nicht zunächst auch noch eine Vollstreckungsabwehrklage erhoben werden muss.

b) Wenn die Zwangsvollstreckung mit Hilfe der Digitalisierung effizienter gestaltet werden soll, müssen Lösungen gefunden werden, die die Besonderheiten des ERV berücksichtigen.

Dies könnte auch mit Hilfe eines zentralen Vollstreckungsregisters erfolgen. Eine Plattform für den Abruf von Daten aus den Schuldnerverzeichnissen existiert bereits mit dem Vollstreckungsportal der Landesjustizverwaltungen, das auf dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 basiert (BGBl. Jahrgang 2009 Teil I Nr. 48 S. 2258). In diesem werden für die in § 802k Absatz 2 ZPO genannten Stellen (Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden) die Vermögensauskünfte der Schuldner zur Einsichtnahme bereitgestellt. Auch, wenn dies nur einen Teil der Fallkonstellationen der Zwangsvollstreckung betrifft, zeigt dies, dass gemäß § 882b ZPO die dort genannten Schuldnerdaten schon bundesweit seit über zehn Jahren technisch erfasst werden. Auch im Abschlussbericht der Reformkommission wird als Handlungsempfehlung die Schaffung eines zentral geführten digitalen Vollstreckungsregisters (S. III) vorgeschlagen (siehe auch S. 79 ff.). Die konkrete Verfahrensführung ist durch den Zwang zur Nutzung amtlicher Vollstreckungsformulare (§ 753 Absatz 3, § 829 Absatz 4 ZPO, §§ 1 ff. ZVFV) formalisiert. Die damit einhergehende Standardisierung des Vollstreckungsverfahrens, schafft laut Abschlussbericht der Reformkommission gute Voraussetzungen für dessen Digitalisierung (S. 80). Ein solches Vollstreckungsregister wird von vielen Seiten gefordert. Zu nennen wären zum Beispiel der Bund der Gerichtsvollzieher in seiner Stellungnahme vom 29. August 2024, Seite 2, das Positionspapier des Bundes Deutscher Inkasso-Unternehmen zur Schaffung einer Vollstreckungsdatenbank vom 14. März 2025, sowie der Bund Deutscher Rechtspfleger vom 20. September 2024 in der Sachverständigen-Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Zwangsvollstreckung (BT Drucksache 20/11310 vom 08.05.204) S. 13.

II. Als Fazit dieser Stellungnahme lässt sich zusammenfassend bilanzieren, dass die weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung unerlässlich ist. Durch die Möglichkeit, vollstreckbare Ausfertigungen auch in elektronischer Form einzureichen, wird die erhöhte Kosten und Zeitverluste verursachende Papierform weiter zurückgedrängt, so dass ein weiterer Schritt in Richtung eines modernen Zwangsvollstreckungsrechts unternommen worden ist. Die Erweiterung der Verpflichtung zur Nutzung des ERV auf einen größeren Personen- beziehungsweise Unternehmenskreis war notwendig, um die Abschaffung der hybriden Form weiter vorantreiben zu können. Jetzt gilt es, die Voraussetzungen für ein Vollstreckungsregister zu schaffen, das ein weiterer wesentlicher Schritt zu einem effizienteren und sicheren Zwangsvollstreckungsverfahren durch die Möglichkeit der zentralen Ablage von digitalen Dokumenten sein könnte. Hierbei müssen bei der weiter voranschreitenden Digitalisierung immer die Bürgerinnen und Bürger im Blick behalten werden, die sich (noch) nicht digital aufstellen können, um den ERV uneingeschränkt nutzen zu können. Für sie müssen weiterhin auch andere niederschwellige Möglichkeiten des Zugangs für einen wirksamen Rechtsschutz bereitgehalten werden, um den Justizgewährungsanspruch gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art 20 Absatz 3 GG zu erfüllen.

Für Rückfragen stehen Herr Prof. Fischer und ich (auch im Rahmen weiterer Anhörungen) gerne zur Verfügung.

Mit einer eventuellen Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Internetpräsenz des Deutschen Bundestages oder derjenigen Ihres Hauses erkläre ich mich für die Forschungsstelle bereits vorsorglich einverstanden. Ich erlaube mir zudem, diese Stellungnahme später auch den Fraktionsvorsitzenden aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen sowie interessierten Fachzeitschriften (wie z.B. DGVZ, ZAP und NZM).

Kassel, den 29.07.2025

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Ulrike Lahnor